

**Praktikumsordnung für den (Bachelor) Studiengang
Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik des Fachbereichs
Sozialarbeit/Sozialpädagogik
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
in der Fassung vom 01.06.2015**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vom 17.06.2013 und analog dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufearkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014, insbesondere das Nähere
1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen
 2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
 3. zur Zulassung von Praxisstellen,
 4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
 5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 analog des o.g. Gesetzes.

§ 2

Zielsetzung der Praxisphasen

Neben den in jedem Modul vorhandenen Theorie-Praxis-Transfer-Anteilen ist für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik die Ableistung von zwei in das Studium integrierten Studien-Praxis-Forschungsprojekten [PSP I (Modul 12) und PSP II (Modul 18)] im Umfang von 30 bzw. 17 ECTS vorgesehen, von denen als Teil der Internationalität des Studiums das PSP I im Ausland zu absolvieren ist.

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studierenden an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressaten und Adressatinnen von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialen Ausschlüssen und Partizipation in der Praxis von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik zu entwickeln.

§ 3

Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen

Das Studium Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik beinhaltet einen hohen Anteil an Praxiszeiten im Umfang von insgesamt 72 ECTS, die studienbegleitend und in die jeweiligen Module integriert abzuleisten sind.

Dies entspricht einem Umfang von mindestens 108,75 Tagen ununterbrochener Praxiszeit während beider Haupt-Praxisphasen (Module 12 und 18 bzw. Praxis-Studienprojekte I und II)¹.

Der Theorie-Praxis-Transfer zählt zu den ausgewiesenen Profilelementen des Studiengangs und die Theorie-Praxisanteile werden in unterschiedlichen Formen umgesetzt. In den Modulen 4 (Teilhabe: Recht und Politik), 15 (Teilhabe: Sozialraumorientierung und kommunale Planung) sowie im Modul 17 (Sozialpolitik / Sozialrecht) werden zudem ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt.

Wesentlich ist jeweils, dass die Praxiserfahrungen vor einem entsprechenden theoretischen Hintergrund während des Studiums reflektiert und abgebildet werden können.

Auch im Ausland werden die Studierenden während dieser Praxisprojekte zum einen durch die eigene und, im Falle einer Hochschulbindung, durch eine ausländische Hochschule betreut.

Zeiträume:

Das praktische Studiensemester PSP I wird in der Regel zwischen dem 3. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. September und endet spätestens am 31. März.

Das praktische Studiensemester PSP II wird in der Regel zwischen dem 6. und 8. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. Oktober und endet spätestens im Zeitraum vor Weihnachten.

In den Praxisprojekten sollen die in den vorangegangenen Semestern erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse konkretisiert werden. Die besondere Anforderung besteht hier darin, sowohl die erworbene fachliche, als auch persönliche Kompetenz in einen Prozess einer Projektplanung und -durchführung einzubringen und zu versuchen, theoriegeleitet den noch neuen Gedanken der Inklusion praktisch umzusetzen. Besondere Anforderungen stellt in dieser Hinsicht die Einbeziehung anderer kultureller Gegebenheiten im Ausland dar.

Beide Praxisprojekte (PSP I und PSP II) schließen mit umfänglichen Praktikumsberichten ab, in der die Studierenden den Nachweis der gelungenen Verknüpfung von wissenschaftlicher Theorie und praxisbezogenem Handeln erbringen.

¹ Diese Mindestzahl wird bei einem Praktikumsumfang von 510h im PSP I (mit Hochschulbindung) erreicht. Bei einem Umfang von 540h Praktikum im PSP I (ohne Hochschulbindung) beträgt die Anzahl ununterbrochener Praxiszeit 112,5 Tage. Berechnungsgrundlage sind dabei 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 4

Ziele, Inhalte und Umfang der praktischen Studiensemester (Module 12 und 18 bzw. PSP I und PSP II)

(1) Ziele, Inhalte und Umfang des Praxis-Studien-Projekts I (PSP I)

Ziele

Zentraler Gegenstand des Praxis-Studien-Projektes ist die eigenständige Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung eines pädagogisch-didaktischen Projektes im Ausland. Im Mittelpunkt des Projekts stehen der Aufbau von kooperativen, dialogisch-kommunikativen Erziehungs- und Bildungsprozessen aller Lernenden an einem gemeinsamen Gegenstand (Thema, Sachverhalt, Fragestellung) unter Berücksichtigung von Subjektorientierung, innerer Differenzierung und Individualisierung von Lernzielen sowie institutioneller Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Kooperation. In der Durchführung und Auswertung sollen ästhetische und ethische Dimensionen berücksichtigt werden. Die Studierenden setzen sich in diesem Zusammenhang mit konkreten unterschiedlichen kulturellen, pädagogischen und nicht-pädagogischen Einflussfaktoren auf eigenes pädagogisches Handeln auseinander.

Die Studierenden sollen im Praxis-Studien-Projekt Kompetenzen in folgenden Bereichen erwerben:

- Mit verschiedenen Formen professionellen Handelns vertraut werden;
- Eigene Fähigkeiten im Sinne der Unterstützung der Entwicklung emanzipatorischer Kompetenzen entwickeln und reflektieren;
- der Selbstwahrnehmung eigener Interessen durch die Betroffenen Rechnung tragen können;
- theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern beobachten und selber umsetzen können;
- Verbindung von Theorie und Praxis im Hinblick auf Integration und Inklusion herstellen können;
- Durchführung eines konkreten pädagogisch-didaktischen Projektes;
- Unterstützung persönlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Entwicklungen im Hinblick auf inklusive Qualität leisten können;
- Transformation der Auslandserfahrung bezüglich der generell komplexen Anforderungen im pädagogischen Feld reflektieren können;
- ein pädagogisch-didaktisches Projekt in einem fremden kulturellen Kontext realisieren können.

Inhalte

- Schwerpunkt dieses Praxisprojektes ist es, dass die Studierenden nach einem einführenden Einblick in die Institution und entsprechender Anleitung in das Arbeitsfeld eigenständig ein pädagogisch-didaktisch begründetes Projekt im Umfang von mindestens vier Wochen und mindestens 32 Stunden planen, durchführen und auswerten sollen, in das alle Lernenden einer Gruppe mit ihren jeweiligen Handlungsmöglichkeiten einbezogen sind.
- Das PSP I soll in einer Einrichtung und das Projekt in einer festen Gruppe abgeleistet werden.

Umfang

Das PSP I umfasst einschließlich Praxisbegleitung und Besuch von vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der Regel ca. 20 Wochen.

Die Dauer des Praxisprojektes PSP I setzt sich zusammen aus:

- nachzuweisenden 510 Stunden in der Institution und
- dem Besuch von nachzuweisenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS einschließlich externer Praxisreflektion durch einen Lehrenden der begleitenden Hochschule (mindestens 14-tätig im Umfang von 1,5 Stunden)

oder:

- nachzuweisenden 540 Stunden in der Institution.

Das bedeutet, dass die Studierenden im Rahmen der insgesamt 20 Wochen aufgrund von Studientätigkeit und wegen externer Begleitung durch die Hochschule zu bestimmten Zeiten nicht in der Einrichtung sind. Dies gilt nur bei einem Praktikum plus Hochschulanbindung. Die zeitliche Verteilung der Abwesenheit wegen der Teilnahme an Hochschulkursen oder externer Praxisbegleitung (z.B. 1 Tag pro Woche oder über die Woche verteilt) ist jeweils von den Studierenden mit der Einrichtung abzustimmen.

Zeitraum des Praktikums:

Das Praktikum erstreckt sich in der Regel von Anfang September eines Jahres bis maximal Mitte Februar des Folgejahres.

(2) Ziele, Inhalte und Umfang des Praxis-Studien-Projekts II (PSP II)

Ziele

In Abgrenzung zum Praxis-Studien-Projekt I (PSP I) steht hier ein anderer, weiter gefasster Projektbegriff im Vordergrund. Aufgabe ist nicht die Umsetzung eines pädagogisch-didaktischen Projekts, sondern eines Projektes im Sinne

- eines besonderen Vorhabens, thematisch oder organisatorisch abgegrenzt vom Alltagsgeschehen, ein evtl. zeitlich begrenztes Vorhaben,
- gegebenenfalls auch ein „ständiges Projekt einer sozialen Einrichtung“ (im Sinne einer Projektfinanzierung durch die öffentliche Hand).

Im Vordergrund der Konzeptionierung des Projektes oder der aktiven Mitarbeit/Mitverantwortung im Projekt stehen die Ideen von Selbstbestimmung und Community Care/Living bzw. Gemeinwesenorientierung. Es geht um den Erwerb von Kompetenz – im doppelten Wortsinn von a) Fähigkeit und b) Zuständigkeit – hinsichtlich Selbstbestimmung und Community Care/Living bzw. Gemeinwesenorientierung.

Zudem findet im Kontext dieses Projektes die Vermittlung der deutschen relevanten sozial- und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten mit exemplarischer Vertiefung auf der Landesebene Berücksichtigung.

Die aktive Beteiligung kann entweder mittels der Durchführung eines Projekts in eigener Verantwortung oder durch den Beitrag eigenständiger Anteile zu einem bereits bestehenden Projekt hergestellt werden.

Inhalte

Gegenstand des Praxis-Studien-Projektes II (PSP II) ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines gemeinwesenorientierten Projek-

tes unter dem Gesichtspunkt von Selbstbestimmung und Community Care/Community Living bzw. Gemeinwesenorientierung.

Im Mittelpunkt steht die Verhinderung des Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Gemeinwesen. Hierzu gehören Bedingungen von Beratungshandeln und v.a. die Befassung mit strukturellen, institutionellen und (sozial-) rechtlichen Rahmenbedingungen.

Umfang

Während des Praktikums müssen insgesamt 360 Stunden, abzüglich 24 Stunden Praktikumsbegleitung/-reflexion in der Hochschule, in einer Praxiseinrichtung geleistet werden (9 Wochen x 40 Stunden).

Zeitraum des Praktikums:

Das Praktikum erstreckt sich von Anfang Oktober eines Jahres bis zum Zeitraum vor Weihnachten eines Jahres.

Die Begleitung des Praktikums an der EHD erfolgt ganztägig an drei Tagen im Verlauf der Praxisphase.

§ 5

Anforderungen an die Praxisstellen

(1) Anforderungen an die Praxisstelle für das PSP I

- a) Die Praxisstelle ist eine pädagogische Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im Feld (gemeinsamer) Erziehung und Bildung, vorzugsweise mit inklusiver Ausrichtung. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtung bestehen seit mindestens zwei Jahren.
- b) Die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, eigenständig ein pädagogisches Projekt über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum im Umfang von mindestens vier Wochen und mindestens 32 Stunden zu konzipieren, durchzuführen und zu reflektieren. Dies ist zentrales Lernziel des Praktikums für die Studierenden.
- c) Die Praxisstelle soll Studierende an eine weitgehend selbstständige, theoriegeleitete und reflektierte Tätigkeit im pädagogischen Feld der (gemeinsamen) Erziehung und Bildung heranführen.
- d) Den Studierenden wird ermöglicht, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der (gemeinsamen) Erziehung und Bildung in unmittelbarem Bezug zu Adressatinnen und Adressaten (heil-)pädagogischer Arbeit anzuwenden, sowohl durch Lernen unter Anleitung als auch durch selbstständiges Erproben.
- e) Die Praxisstelle verfügt über mindestens zwei festangestellte Fachkräfte und hat mindestens drei Gruppen (insbesondere Kindertageseinrichtungen).
- f) Eine qualifizierte Praxisanleitung durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder eine vergleichbar qualifizierte, festangestellte Person mit einem pädagogischem oder einem vergleichbarem akademischen Abschluss und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im pädagogischen Feld ist sichergestellt.
- g) Die Praxisstelle stellt Ressourcen für die Anleitung zur Verfügung. Dabei sind regelmäßige Anleitungsgespräche gewährleistet. Die Anleitung ist mindestens 1 Jahr im Arbeitsbereich der Studierenden und mit einem Stellenumfang von mind. 50% (empfohlen werden mind. 75%) tätig.

- h) Besteht die Anbindung der Studierenden an eine Universität/ Hochschule, werden diese für die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren (im Umfang von 3 ECTS) freigestellt.
- i) Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der Ev. Hochschule bereit.
- j) Die Praxisstellen sollen das Erlernen berufstypischen Handelns sicherstellen.
- k) Die Praxisstelle soll für die Studierenden feste Ansprechpartner (Mentor/Mentorin) in übergeordneter Funktion für die Praxisreflexion zur Verfügung stellen.
- l) Zwischen Studierenden und Praxisstelle wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen. Damit wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- m) Die Praxisstelle erstellt einen Tätigkeitsnachweis und eine Bestätigung, dass das Praktikum bestanden wurde.
- n) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Informationen über die Praxisstelle zukommen zu lassen. Insofern wird die Praxisstelle gebeten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Art der Institution und Arbeitsbereich;
 - Auftrag/Aufgabe der Institution;
 - Zielsetzung und Selbstverständnis der Institution;
 - Personenkreis/Adressaten;
 - Status der Institution (NGO, staatliche oder kommunale Institution/ privatwirtschaftlich/Verein o.a.);
 - Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Anforderungen an die Praxisstelle für das PSP II

- a) Das Praxis-Studien-Projekt II (PSP II) sollte im Bereich der Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen absolviert werden. Möglich ist ein Praktikum in ambulanten, teilstationären und stationären Institutionen/Organisationen, in Beratungseinrichtungen, bei Dachverbänden, politischen Organisationen usw. Die Praxisstelle soll in Bezug auf ein künftiges Arbeitsfeld der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik ausgewiesen sein.
- b) Dauer: 360 Std. (abzüglich 24 Stunden für die Praxisbegleitung und -reflexion an der EHD) bzw. 9 Wochen à 40 h/ Woche.
- c) Die/ der Studierende soll sich in der Praxisphase praktisches Wissen in Bezug auf die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse aneignen, ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene erwerben und ein gemeinwesenorientiertes Projekt entwickeln und/oder begleiten können. Die Studierenden sollen mit verschiedenen Formen professionellen Handelns vertraut werden und eigene Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterstützung emanzipatorischer Kompetenzen entwickeln.
- d) Gegenstand des Praxis-Studien-Projekts II ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines gemeinwesenorientierten Projektes unter dem Gesichtspunkt von Selbstbestimmung und Community Care/Community Living bzw. Gemeinwesenorientierung, auch unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Verhinderung des Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Gemeinwesen. Hierzu gehören Bedingungen von Beratungshandeln und v.a. die Befassung mit strukturellen, institutionellen und (sozial-) rechtlichen Rahmenbedingungen. Wichtige Elemente dabei sind weiterhin die Orientierung am Subjekt und an präventiven Gesichtspunkten, der Aufbau kooperativer

Beziehungen aller beteiligten professionellen und nichtprofessionellen Akteure sowie eine ethische sowie ästhetische Reflexion.

- e) Von den Studierenden wird während des Praktikums eine aktive Beteiligung an einem praktischen Projekt (z.B. im Rahmen von Organisationsentwicklung, Angebotsentwicklung, Regionaler Teilhabepflege) in den Arbeitsfeldern Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Beratung oder Bildung erwartet. Die aktive Beteiligung kann entweder mittels der Durchführung eines solchen Projekts in eigener Verantwortung oder durch den Beitrag eigenständiger Teile zu einem bereits bestehenden Projekt hergestellt werden.
- f) Eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine Person mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014, ist sichergestellt.
- g) Die Praxisphase wird unter reflektierender Begleitung sowohl durch eine Mentorin/einen Mentor der Praxiseinrichtung als auch durch die Evangelische Hochschule Darmstadt durchgeführt.

(3) Verpflichtung der Praxiseinrichtungen in den Praxis-Studien-Phasen

Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, den Studierenden Aufgaben zu erteilen, die in Übereinstimmung mit den Bildungszielen der Praxisphase stehen, sowie den Studierenden während der Praxisphase mittels einer Mentorin/eines Mentors zu begleiten. Den Studierenden soll Einblick in folgende Felder ermöglicht werden:

- Interdisziplinäre und institutionelle Koordination;
- sozialrechtliche Fragen;
- ethische und ästhetische Reflexion;
- Konsultation, Beratung, Begleitung;
- Konzeption und Reflexion.

Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis soll Bezug nehmen auf den Ort des Praktikums, dessen Dauer, die Art der Tätigkeit der Studierenden sowie ihrer sozialen und fachlichen Kompetenzen.

Während der Praxisphase unterliegen die Studierenden den normalen Arbeits- und Sicherheitsvorschriften der Praxiseinrichtung. Es wird davon ausgegangen, dass über die Versicherung der Praxiseinrichtung Unfälle der Studierenden am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz abgedeckt sind.

(4) Arbeitszeit und Vergütung

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 40h/Woche. Den Studierenden des PSP II muss Gelegenheit zur Teilnahme an Kursen der EHD und an externer Praxisreflexion gegeben werden.

Falls die Studierenden Überstunden machen, müssen sie entsprechend Freizeit dafür erhalten. Bei Fehlzeiten der Studierenden verlängert sich das Praktikum entsprechend. Im Falle von Dienstreisen muss die Praxiseinrichtung die Studierenden rechtzeitig darüber informieren und für eventuell auftretende Unkosten entsprechend den üblichen Regelungen in der Einrichtung aufkommen.

Die Vergütung des Praktikums ist Verhandlungssache zwischen den Studierenden und der Praxiseinrichtung und vertraglich festzuhalten.

Prüfungsleistungen in den Praxis-Studien-Projekten (Module 12 und 18)

Die in den Praxisphasen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen und bestanden werden

A) Prüfungsleistung: Praxis-Studien-Bericht I

(1) Umfang

Der Praxisbericht soll 25-30 Textseiten umfassen.

(2) Gruppenarbeit

Der Praxisbericht kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(3) Bewertung

Der Praxisbericht wird von den Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet.

B) Prüfungsleistung: Praxis-Studien-Bericht II

(1) Umfang

Der Praxisbericht soll 20-25 Textseiten umfassen.

(2) Bewertung

Der Praxisbericht wird von den Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet. In die Bewertung fließen nachzuweisende Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene ein.

C) Internationale und vergleichende Heilpädagogik

(1) Umfang und Form

Gruppenfachgespräch von einer Stunde Dauer mit mindestens 2 Lehrenden

(2) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird von mindestens 2 Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet.

§ 7

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen in den Modulen 12 und 18

(1) Anerkennung als geeignete Praxisstelle

Das praktische Studiensemester kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule analog gemäß § 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014, als geeignet anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisreferates. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt

werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) Praxisanleitung

Die Praxisstellen stellen sicher, dass eine Praxisanleitung durch eine Person mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 - in der Regel staatlich anerkannte (Heil-)Pädagoginnen und -pädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung - oder eine Fachkraft mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik übernommen wird. Im Ausland muss eine adäquate Fachlichkeit nachgewiesen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisreferates.

(3) Freistellung zur Teilnahme an den Begleitseminaren

Die Praxisstellen stellen die Studierenden des PSP II im praktischen Studiensemester zur Teilnahme an den Begleitseminaren der Hochschule frei.

(4) Praktikumsvereinbarung

Zwischen den Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers wird eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem zuständigen Praxisreferat von den Studierenden vor Antritt der jeweiligen Praxisphase vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 8

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen in den Modulen 12 und 18

(1) Beurteilung

Am Ende der praktischen Studiensemester (Module 12 und 18) händigt die Praxisstelle den Studierenden eine Beurteilung aus. Die Beurteilung besteht aus einer Bescheinigung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während der praktischen Studiensemester, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortliche Begleitseminarleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des zuständigen Praxisreferates und Begleitseminarleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters

Gelangt der Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid. Der Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 9

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD:

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Begleitseminare im Kontext der Module 12 und 18 gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die in den Begleitseminaren verantwortlich Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des zuständigen Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. In den praktischen Studiensemestern sowie unabhängig von der Vorlesungszeit finden praxisbegleitende und -anleitende Veranstaltungen statt, in denen insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

Im praktischen Studiensemester im Ausland werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren mit einer adäquaten Fachlichkeit begleitet. Die Praxisberatung der Praktikantinnen und Praktikanten im Ausland findet zudem durch die Heimathochschule in strukturierter Form und in regelmäßigen Abständen online statt.

(2) Praxisforum

Die Modulverantwortlichen für die Praxisphasen laden vor Beginn der Praxis-Studien-Phase II die anleitenden Fachkräfte zu einem Praxisforum ein, in dem Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis behandelt, Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden können und der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Zentrum steht.

(3) Fortbildung für die anleitenden Fachkräfte

Der Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik bietet im Rhythmus von zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung für die anleitenden Fachkräfte an.

§ 10

Durchführung von Prüfungen als Voraussetzung der Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Zweck und Inhalt der Prüfungen

In den Prüfungen zu den Praxis-Studien-Projekten I und II (PSP I und PSP II) wird festgestellt, ob die Studierenden über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügen, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik beruflich tätig zu werden.

Die Prüfungen bestehen

- a) aus der Benotung der Praxis-Studien-Berichte der Phasen PSP I und PSP II und
- b) der mündlichen Prüfung der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“.

(2) Meldung zu den Prüfungen

Die Meldung zu den Prüfungen hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter §§ 11a-c aufgeführten Nachweise beizufügen. Zwei Exemplare der Praxis-Studien-Berichte sind ebenfalls zu ausgewiesenen Terminen einzureichen.

(3) Zulassung zu den Prüfungen

Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder die Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden.

(4) Durchführung der Prüfungen

Die mündliche Prüfung im Kontext der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“ wird i.d.R. als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt pro Studierenden 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungen werden mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Praxis-Studien-Berichte und die Beurteilungen nach § 8 Abs. 1 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der Prüferinnen und Prüfer überein, wird das Ergebnis im Anschluss an die Prüfungen den Studierenden bekannt gegeben.

(6) Nichtbestehen der Prüfungen

Bei nicht erfolgreichem Verlauf der Prüfungen ergeht ein Bescheid des Prüfungsamtes. Darin enthalten ist auch die Information, ob ein neuer Praxis-Studien-Bericht anzufertigen ist. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfungen auf Antrag innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(7) Bescheinigung

Über die bestandenen Prüfungen stellt das zuständige Praxisreferat eine Bescheinigung aus.

(8) Einsichtsrecht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfungen können die Studierenden die Prüfungsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfungen schriftlich bei der Leitung des zuständigen Praxisreferates zu stellen.

§ 11

Anerkennung der praktischen Studiensemester

Die praktischen Studiensemester werden anerkannt, wenn die Studierenden nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an den Begleitseminaren erfolgreich teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Nachweise gemäß § 8 vorlegen,
- c) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,

- d) die Prüfungen bestanden wurden.

§ 12

Einbeziehung der Berufspraxis

Den Praxisphasen liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:

- a) das zuständige Praxisreferat;
- b) das Praxisforum (§ 9 Abs. 2 Praktikumsordnung)
- c) eine im Rhythmus von zwei Jahren stattfindende Fortbildungsveranstaltung an der Hochschule, zu der Praxisanleiterinnen und -anleiter eingeladen werden (§ 9 Abs. 3 Praktikumsordnung); und Mentoren vor Ort (auch im Ausland mittels online-Kommunikation);
- d) Verknüpfungen mit den jährlich stattfindenden Alumni-Treffen;
- e) jährlich stattfindende Praxisbörsen.

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vom 17.06.2013 in Kraft.

(2) Geltungsbereich

Sie hat nur Gültigkeit für das Bachelor-Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vom 17.06.2013.

Darmstadt, den 01.06.2015

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Präsidentin

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 06.07.2015

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.2015.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom xx.xx.2015 (Aktenzeichen xxxxxxxx) der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.